

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht
und Infrastruktur



Betreff:

AWV Völkermarkt - St. Veit/Glan, 9300 St. Veit/Glan;
**Transferstation Höhenbergen samt Zwischenlagerplatz und
Betriebstankstelle** auf dem Grundstück 91/3, KG Höhenbergen –
abfallrechtliches Genehmigungsverfahren betreffend
Anlagenerweiterungen bzw. –änderungen der bestehenden Anlage
sowie Errichtung und Betrieb einer Planenhalle / **Auflage des Antrages
und gleichzeitig Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Datum:	18. Nov. 2011
Zahl:	7-A-ABH-23/26/11

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Herr Malliga
Telefon:	05 0536 – 17043
Fax:	05 0536 – 17000 oder 05 0536 – 17020
e-mail:	abt7.post@ktn.gv.at

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

der **Auflage** der Anträge vom 23. Feb. 2011, vom 30. Juni 2011 und vom 4. Okt. 2011 des Abfallwirtschaftsverbandes Völkermarkt-St. Veit/Glan samt verbesserten Projektunterlagen („Projekt ENTK - SHR10 Änderungen in der maschinellen Ausrüstung bei der Transferstation Höhenbergen“, Technischer Bericht, datiert mit 28. Juni 2011, und „Ergänzung des Projektes“, Technischer Bericht, datiert mit 29. Sept. 2011, beides ausgeführt durch die INERTA Abfallbehandlungsgesellschaft m.b.H.) auf Erteilung der Genehmigung zur **Durchführung von Anlagenerweiterungen bzw. –änderungen der bestehenden Betriebsanlage sowie Errichtung und Betrieb einer Planenhalle** auf dem Grundstück 91/3, KG Höhenbergen, unter gleichzeitiger Anberaumung einer abfall- (gewerbe-, naturschutz)rechtlichen **Verhandlung**.

Verhandlungstag: **18. Jän. 2012**

Verhandlungsbeginn: 09:00 Uhr

Verhandlungsort: Zusammenkunft der Beteiligten im Sitzungszimmer des Verwaltungsgebäudes der ENTSORGA Entsorgungsgesellschaft m.b.H.
Nfg KG, Höhenbergen 41, 9121 Tainach

Verhandlungsleiter: Werner Malliga

Kurzbeschreibung des Bauvorhabens:

Der AWW Völkermarkt-St. Veit/Glan ist Konsensinhaber der genehmigten Transferstation Höhenbergen samt Zwischenlagerplatz und Betriebstankstelle.

Das beantragte Vorhaben umfasst beabsichtigte Anlagenerweiterungen bzw. –änderungen der bestehenden Betriebsanlage sowie die Errichtung und den Betrieb einer Planenhalle auf dem Grundstück 91/3, KG Höhenbergen.

Der Zweck des Vorhabens ist der Erhalt und die Erhöhung der Betriebssicherheit der Betriebseinrichtungen durch den Austausch und die Ergänzung von Maschinen, welche örtlich verändert zur Aufstellung gebracht und damit zusammenhängend auch weitere Förderbänder örtlich neu errichtet werden sollen, sowie das im Süden bestehende Flugdach als bauliche Einheit vergrößert und weitere Anlagenteile wie zB ein Kompressor und ein Sortierbagger CAT 318 M neu angeschafft werden.

Der Zweck der geplanten Halle ist es bei Fehlfunktion des Wicklers die ungewickelten Hausmüll-Ballen vor Umwelteinflüssen zu schützen um den Betrieb der Anlage weiter aufrecht erhalten zu können. Zusätzlich sollen in der geplanten Halle zur Aufrechterhaltung der Materialqualität auch Ballen mit sortenreinem Inhalt gelagert werden, um sie vor Umwelteinflüssen zu schützen.

Der Gesamtkonsens bei diesem Vorhaben wird nicht verändert, die zu verarbeitenden Abfälle entsprechen dem bisher genehmigten Konsens.

I.

Auflage der Anträge

gemäß § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF.

Die Anträge vom 23. Feb. 2011, vom 30. Juni 2011 und vom 4. Okt. 2011 des Abfallwirtschaftsverbandes Völkermarkt-St. Veit/Glan samt verbesserten Projektunterlagen, Ausfertigung „A“, im Original, liegen **in der Zeit von 1. Dez. 2011 bis 29. Dez. 2011 im Gemeindeamt bei der Stadtgemeinde Völkermarkt, Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt, als Standortgemeinde während der Amtsstunden auf** und können die Nachbarn innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, zu Zahl: 7-A-ABH-23/26/11, in schriftlicher Form äußern.

II.

Verhandlungsgegenstand:

Prüfung der Zulässigkeit der mit Eingaben vom 23. Feb. 2011, vom 30. Juni 2011 und vom 4. Okt. 2011 des AWV Völkermarkt-St. Veit/Glan beantragten abfall- (gewerbe-, naturschutz)rechtlichen Genehmigung zur Durchführung von Anlagenerweiterungen bzw. –änderungen der bestehenden Betriebsanlage sowie der Errichtung und den Betrieb einer Planenhalle auf dem Grundstück 91/3, KG Höhenbergen.

1. Ortsaugenschein.
2. Feststellung durch die Amtssachverständigen (Befund und Gutachten) im Rahmen der Protokollierung:
- 3 Sind zur Wahrung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 AWG 2002, idgF, geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen im Sinne des § 43 Abs. 4 AWG 2002, idgF, vorzuschreiben?

Rechtsbestand der Transferstation Höhenbergen samt Zwischenlagerplatz und Betriebs-tankstelle:

Genehmigungsbescheid

vom 17. Juli 2002, Zahl: 7-A-ABH-23/11/02, (Durchführung von Vorarbeiten und Durchführung eines 2-jährigen Versuchsbetriebes).

Verfahrensordnung

vom 1. Juli 2004, Zahl: 7-A-ABH-23/3/04, (Herstellung des bescheidgemäßen Zustandes betr. Arbeitnehmereinnenschutz).

Bescheid

vom 1. Juli 2004, Zahl: 7-A-ABH-23/4/04, (Vorschreibung nachträglicher Auflage betr. ArbeitnehmerInnen-schutz).

Genehmigungsbescheid

vom 21. Dez. 2005, Zahl: 7-A-ABH-23/10/05, (Errichtung und Betrieb der Transferstation Höhenbergen samt Zwischenlagerplatz und Betriebstankstelle).

Verfahrensordnung

vom 12. Jän. 2007, Zahl: 7-A-ABH-23/4/07, (Herstellung des bescheidgemäßen Zustandes betr. Anlagensicherheit und Naturschutz).

Bescheid	vom 15. Jän. 2007, Zahl: 7-A-ABH-23/5/07, (I. Vorschreibung nachträglicher Auflage betr. ArbeitnehmerInnen-schutz, II. Aufhebung 2er Auflagepunkte).
Genehmigungsbescheid	vom 7. Feb. 2007, Zahl: 7-A-ABH-23/9/07, (Erweiterung der Zwischenlagerfläche um 5.000 m ² und damit zusammenhängende Versickerung der Oberflächenwässer).
Genehmigungsbescheid	vom 2. Aug. 2007, Zahl: 7-A-ABH-23/16/07, (Errichtung und Betrieb einer Müll-Input- und einer Müll-Output-Zwischenlagerstation).
Kenntnisnahmebescheid	vom 11. März 2008, Zahl: 7-A-ABH-23/5/08, [Durchführung eines 3-monatigen Versuchsbetriebes zur Aufbereitung (Sortierung) von Haus- und Sperrmüll zur Gewinnung von stofflich und thermisch verwertbaren Fraktionen].
Kenntnisnahmebescheid	vom 21. Jän. 2009, Zahl: 7-A-ABH-23/4/09, (Kapazitätserweiterung um 8.000 t/a und 24 t/d sowie Aufbereitung von Haus- und Sperrmüll, zusätzlich zu Betriebsmüll).
Kenntnisnahmebescheid	vom 4. Juni 2009, Zahl: 7-A-ABH-23/11/09, (zusätzlicher Abfallart).
Kenntnisnahmebescheid	vom 14. Aug. 2009, Zahl: 7-A-ABH-23/16/09, (zusätzlicher Abfallarten).
Kenntnisnahmebescheid	vom 6. Juli 2011, Zahl: 7-A-ABH-23/19/11, (zusätzlicher Abfallarten).

Zu den mit Eingabe vom 17. Dez. 2010 angezeigten Vorhaben des AWV Völkermarkt - St. Veit/Glan „Anlagenerweiterungen bzw. –änderungen“ stellte die Abfallwirtschaftsbehörde nach erfolgter Prüfung mit Schriftsatz vom 7. Jän. 2011, Zahl: 7-A-ABH-23/1/11, fest, dass diese Anlagenerweiterungen bzw. –änderungen der bestehenden Betriebsanlage auf dem Grundstück 91/3, KG Höhenbergen, genehmigungspflichtig sind und dass hierfür ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens, unter Anschluss entsprechender Projektsunterlagen mit planlicher und in Worten gefasster Darstellung und unter inhaltlicher Berücksichtigung der berührten Fachbereiche Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung (Emission, Immission), Lärm- und Sicherheitstechnik, Brandschutztechnik, Hochbau und Naturschutz sowie Arbeitnehmerschutz bei der Behörde eingebracht werden muss.

In Erfüllung des obgenannten Verbesserungsauftrages, Zahl: 7-A-ABH-23/1/11, hat der AWW Völkermarkt-St. Veit/Glan mit Eingabe vom 23. Feb. 2011, eingelangt am 14. März 2011, die umfangreicher ausgearbeiteten Projektunterlagen, 4-fach, erstellt durch die INERTA Abfallbehandlungsgesellschaft mbH vom 16. Feb. 2011 (Datum des Technischen Berichtes) für die geplanten Änderungen bei der im Betreff bezeichneten Behandlungsanlage der Behörde vorgelegt und hierfür die Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung beantragt.

Im Auftrag der Behörde vom 24. März 2011 und vom 28 April 2011, Zahlen: 7-A-ABH-23/2/11, 7-A-ABH-23/3/11, 7-A-ABH-23/4/11, 7-A-ABH-23/5/11, und 7-A-ABH-23/8/11, idF der Urgenz vom 2. Mai 2011, Zahl: 7-A-ABH-23/9/11, wurden die zu den beantragten Vorhaben übermittelten, umfangreicher ausgearbeiteten Projektunterlagen durch die Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur, Fachbereich Hochbau, durch die Abteilung 8 – Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz (vormals: Abteilung 15 – Umwelt und Abteilung 20 – Landesplanung), Fachbereiche Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung (Emission, Immission), Lärm- und Sicherheitstechnik sowie fachlicher Naturschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung (AKL) und durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband, Bereich Brandverhütung - Feuerpolizei, sowie durch das Arbeitsinspektorat Kärnten hinsichtlich arbeitnehmerInnenschutzrechtlicher Belange, auf Ihre Vollständigkeit und Beurteilungsfähigkeit geprüft.

In Erfüllung des neuerlichen Verbesserungsauftrages vom 1. Juni 2011, Zahl: 7-A-ABH-23/13/11, hat der AWW Völkermarkt-St. Veit/Glan mit Eingabe vom 30. Juni 2011 (eingelangt am 7. Juli 2011) die weiters verbesserten Projektunterlagen, 4-fach, erstellt durch die INERTA Abfallbehandlungsgesellschaft mbH vom 28. Juni 2011 (Datum des Technischen Berichtes) für die geplanten Änderungen bei der im Betreff bezeichneten Behandlungsanlage der Behörde neuerlich vorgelegt und hierfür die Erteilung einer abfallrechtlichen Genehmigung beantragt.

In der Folge wurden im Auftrag der Genehmigungsbehörde die zu den beantragten Vorhaben des AWW Völkermarkt-St. Veit/Glan neuerlich überarbeitet vorgelegten Projektunterlagen in den Amtsräumen der Behörde am 25. Juli 2011 durch den hochbautechnischen Amtssachverständigen (ASV) der Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur des AKL erneut auf ihre Vollständigkeit bzw. Verhandlungsfähigkeit vorgeprüft. Zwischenzeitlich wurde die Behörde durch den AWW Völkermarkt-St. Veit/Glan um das Zuzuwarten der Anberaumung einer Genehmigungsverhandlung gebeten, zumal zu den beiden bestehenden Anträgen vom 23. Feb. 2011 und vom 30. Juni 2011 zusätzlich auch die Errichtung und der Betrieb einer Zelthalle als Lagerort für Ballen beabsichtigt ist und die hierfür er-

forderlichen, ergänzenden Projektunterlagen erarbeitet und beantragend der Behörde nachgereicht werden.

Mit Eingabe vom 4. Okt. 2011 samt Beilage (Ergänzung des Projektes ENTK - SHR10 Änderungen in der maschinellen Ausrüstung bei der Transferstation Höhenbergen“, Technischer Bericht, datiert mit 29. Sept. 2011, ausgeführt durch die INERTA Abfallbehandlungsgesellschaft m.b.H.) hat der AWW Völkermarkt-St. Veit/Glan auch um die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Planenhalle auf dem Grundstück 91/3, KG Höhenbergen, bei der Behörde angesucht.

Im Auftrag der Genehmigungsbehörde wurden die zum beantragten Vorhaben des AWW Völkermarkt-St. Veit/Glan nachgereichten Projektunterlagen der Planenhalle in den Amtsräumen der Behörde am 11. Okt. 2011 durch den hochbautechnischen ASV der Abteilung 7 – Kompetenzzentrum Wirtschaftsrecht und Infrastruktur des AKL auf ihre Vollständigkeit bzw. Verhandlungsfähigkeit vorgeprüft.

Rechtsgrundlage:

§ 77 Abs. 2 Satz 3 und 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF, normiert, dass bei Vorliegen aller nach den bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen oder Nicht-Untersagungen diese als Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 gelten. Dies gilt sinngemäß auch für nach den Bestimmungen des AWG 1990 übergeleitete Behandlungsanlagen (Übergangsbestimmung).

Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz resultiert aus der Bestimmung des § 38 Abs. 6 Satz 1 AWG 2002, idgF, wonach der Landeshauptmann, sofern Abs. 7 leg. cit. nicht anders bestimmt, zuständige Behörde erster Instanz für diesen Abschnitt dieses Bundesgesetzes ist.

Eine Änderung, die nach den gemäß § 38 leg. cit. mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt, ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002, idgF, nach dem vereinfachten Verfahren (§ 50 leg. cit.) zu genehmigen.

Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht [§ 38 Abs 2 AWG 2002 idgF (Verfassungsbestimmung)].

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002, idgF, hat die Behörde einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 leg. cit. vier Wochen aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 81 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 1994/194, idgF, bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Diese Genehmigung hat auch die bereits genehmigte Anlage so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

Hierüber ordnet der Landeshauptmann von Kärnten als Abfallwirtschaftsbehörde I. Instanz gemäß § 37 Abs. 3 Z 5, § 38 Abs. 1, 1a, 2 und Abs. 6 Satz 1, § 50, § 77 Abs. 2 Satz 3 und 4 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl I 2002/102, idgF, iVm § 81 ff Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl 1994/194, idgF, iVm §§ 5 Abs. 1 lit. a) und i), 9 und 52 Abs. 1 Kärntner Naturschutzgesetz 2002 – K-NSG 2002, LGBl 2002/79, idgF, iVm § 12 Abs 1 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG, BGBl 1993/27, idgF, iVm § 93 Abs 1 Z 7 und Abs. 2 und 3 sowie § 99 Abs. 3 Z 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), BGBl 1994/450, idgF, sowie iVm §§ 40 - 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 1991/51, idgF eine örtliche, mündliche **Genehmigungsverhandlung** an.

Belehrung:

Die **Beteiligten** werden eingeladen, an der Verhandlung sowie an der Abfassung der Niederschrift teilzunehmen. Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

Die Projektunterlagen samt Anträgen liegen **im Gemeindeamt bei der Stadtgemeinde Völkermarkt, Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt, in der Zeit von 1. Nov. 2011 bis 29. Dez. 2011, während der Amtsstunden** zur Einsichtnahme auf.

Die Kundmachung hat gemäß § 42 AWG 1991, BGBl 1991/51, idgF, zur Folge, dass jemand seine Stellung als Partei verliert, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde beim Amt der Kärntner Landesregierung oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Die Erklärung von Vorbehalten vermag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Gemäß § 42 Abs. 3 leg. cit. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis:

Auf die Bestimmung des § 8 Abs 1 Zustellgesetz, BGBl 1982/200, idgF, wird hingewiesen, wonach eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Treul

	Unterzeichner	Land Kärnten
	Datum/Zeit-UTC	2011-11-22T14:43:53Z
<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</p> <p>Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.</p>		